

RENTENALTER

Die magische Zahl 62

Das ungleiche Rentenalter sorgt immer wieder für Diskussionen.

Die 10. AHV-Revision in der Schweiz ist mit neuen Anträgen wieder in die Vernehmlassung gegangen. Mit grosser Wahrscheinlichkeit werden die Ergebnisse dieser Änderungen der Einfachheit halber für Liechtenstein übernommen.

Eine neue Rentenordnung, welche von Bundesrat Cotti in Vorschlag gebracht wurde, ist die Einheitsrente. Danach würden alle AHV-Berechtigten die gleiche Rente erhalten, egal wieviel an Prämien einbezahlt wurde. Wenn keine, oder allenfalls lösbare versicherungstechnische Probleme und Finanzierungsschwierigkeiten entstehen, könnte diese Art von Rente auch für die Frauen eine gerechte Lösung darstellen, da sie infolge niedrigerer Löhne oder Lohnausfall wegen Heirat und Kindererziehung sowie so keine vollen Rentenansprüche geltend machen können. Zudem würden Ergänzungsleistungen in geringerem Ausmass beansprucht werden oder kämen nur noch in Härtefällen zum Tragen.

Ein mit Sicherheit bei jeder Diskussion um die AHV-Revision auftauchender Zankapfel ist das Rentenalter der Frauen. Kaum äussert eine Frau ihren berechtigten Wunsch nach einer zivilstandsunabhängigen Rente, muss sie sich das niedrigere Rentenalter vorwerfen lassen.

«Erst wenn die Frauen wieder gleich lang arbeiten wie die Männer, kann über Gleichberechtigungsansprüche geredet werden!» Wer von den Frauen hat nicht schon solche Meinungen hören müssen!

Auf den ersten Blick scheint eine Wiederangleichung von 62 auf 65 Jahre unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Mann und Frau gerechtfertigt. Bekanntlich gab es seitens der schweizerischen Frauenverbände Kritik an der Herabsetzung des Rentenalters. Bis 1973 galt auch für Frauen das 65. Altersjahr. Die Frauen wehrten sich gegen das vorzeitige Ausgrenzen aus der Leistungsgesellschaft und gegen die damals postulierte unberechtigte Annahme, dass Frauen frühzeitiger leistungsunfähiger würden. Das Zückerchen wurde aber doch geschluckt. Denn die Herabsetzung auf 62 Jahre war ursprünglich für die alleinstehende Frau vorgesehen, da sie gegenüber der Ehefrau in mancher Beziehung Nachteile hatte. So gilt für die Ehefrau das Rentenalter 60, sofern der Ehemann das 65. Altersjahr erreicht hat. Die Ehepaaraltersrente bevorzugt also in diesen Fällen die verheiratete Frau gegenüber den Unverheirateten. Auch 45-59-jährige Ehefrauen von Rentnern haben Anspruch auf eine Zusatzrente ebenfalls eine Benachteiligung der unverheirateten Frau.

Auch wirtschaftliche Gründe spielten im Jahre 1973 eine Rolle. Die Herabsetzung des Rentenalters schaffte freie Arbeitsplätze, die damals gerade gebraucht wurden.

Ein weiteres Argument für die Senkung des Rentenalters war der Schutz der Frau, da sie nach Meinung der Verantwortlichen in der modernen, auf den Mann ausgerichteten Leistungsgesellschaft vielfach überfordert sei! Die Frauenverbände forderten aber, dass sich der Schutz auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes festige und dass die stärkere Ausrichtung der Arbeitsbedingungen an die Bedürfnisse der Frau durchzusetzen sei, z.B. glei-

cher Lohn für gleiche Arbeit, flexiblere Arbeitszeiten, grösseres Angebot von Teilzeitstellen usw.

Die damalige Rentenalter-Idee 62/65 hatte also die Tatsache der schlechteren Ausgangslage der Frauen als Grundlage. So gesehen ist sie auch heute noch gerechtfertigt. Die Löhne zeigen mit Ausnahmen beispielsweise immer noch Differenzen von 10 - 30 % auf. Dazu kommt die Doppelbelastung Familie/Beruf, die die meisten Frauen allein zu bewältigen haben.

Das Frauenverständnis hat sich seit der Einführung der AHV zwar geändert und die Ideen der 10. AHV-Revision, wie z.B. Splitting, zivilstandsunabhängige Rente, Erziehungs- und Betreuungsbonus werden den Frauen noch mehr entgegenkommen - Richtung Gleichstellung von Mann und Frau. Sofern die erwähnten Aspekte in der 10. AHV-Revision verankert und in der Rentenhandhabung umgesetzt werden, wäre seitens der Frauen gegen eine Wiedererhöhung des Rentenalters, z.B. 64/65, sicher nicht nur Widerstand zu erwarten.

Könnte die Heraufsetzung des Frauen-Rentenalters auf 64 die Herabsetzung des Rentenalters der Männer auf 64 finanzieren, stünde auch dieser Regelung sicher nichts im Wege. Aber die Renteneinsparungen würden dafür wohl nicht ausreichen, und zwar aus den bereits genannten Gründen: niedrigere Löhne der Frauen und Lohnausfälle.

Es wäre zu wünschen, dass die Diskussion über die Festsetzung des Rentenalters von Männern und Frauen auch in Liechtenstein zustande kommt - unabhängig davon, wie sich die schweizerischen Parlamentarier entscheiden.